



Anhang zum Elektra-Reglement

Kostenbeitragsregelung für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (0,4 kV)

1. Neuanschlüsse

Für Neuanschlüsse werden einmalige Kostenbeiträge erhoben. Diese teilen sich in Anschlusskostenbeiträge sowie Netzkostenbeiträge auf.

2. Kostenbeiträge

2.1 Anschlusskostenbeitrag

Pro Anschluss ist ein fester Anschlusskostenbeitrag von Fr. 2'000.00 zu entrichten. Diese einmalig zu entrichtende Kostenpauschale deckt einen Anteil der Kosten für den Hausanschluss, bestehend aus dem Anschlusskabel, dem Zubehör und der Montage. Der Bauherr oder Hausbesitzer trägt insbesondere auch die Kosten für den Tiefbau von der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilernetz, d.h. in der Regel an der Parzellengrenze zum öffentlichen Grund, bis zur Netzgrenzstelle. Ausserhalb der Bauzone wird der Anschlusskostenbeitrag entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt, mindestens aber Fr.2'000.--.

2.2 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag richtet sich nach der Grösse des Überstromunterbrechers (Anschluss-Sicherung) am Hausanschluss gemäss der folgenden Tabelle:

Überstromunterbrecher	Preise in Fr.
bis 10 A	600.00
25 A	1'500.00
40 A	2'400.00
63 A	3'780.00
80 A	4'800.00
160 A	9'600.00
250 A	15'000.00
315 A	18'900.00

Für Überstromunterbrecher mit anderen Nennwerten wird ein Betrag von Fr. 60.00 pro Ampere verrechnet.



3. Änderung bestehender Anschlüsse

Für eine Verstärkung des Überstromunterbrechers ist ein Netzkostenbeitrag entsprechend der Differenz zwischen der bestehenden und der neuen Anlage gemäss Abschnitt 2.2 zu entrichten. Die Kosten für die Grab- und Maurerarbeiten trägt der Bauherr bzw. Hauseigentümer. Die Kosten für Material und Aufwand der EK werden nach Aufwand abgerechnet.

4. Besondere Bestimmungen

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung einmal geleisteter Kostenbeiträge. Sonderfälle wie z.B. Netznutzungen im Rahmen von Anlagencontracting werden individuell vertraglich geregelt. Bei allen genannten Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich verrechnet.

5. Inkraftsetzung

Diese Regelung der Kostenbeiträge tritt per 1. Juli 2015 in Kraft. Diese Regelung kann durch den Stadtrat jeweils per 1. Januar geändert werden.

Version 9.3.15